

- i) diese Vertreter den Festlegungen der allgemeinen Richtlinien entsprechen und
- ii) nicht mehr als sieben und nicht weniger als zwei Mitglieder des Exekutivkomitees, einschließlich des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Organisation, der Präsidenten der Regionalvereinigungen und der zwölf gewählten Direktoren, aus einer Region kommen, wobei die Region im Falle jedes Mitglieds gemäß den allgemeinen Richtlinien bestimmt wird.

Artikel 14

Das Exekutivkomitee ist das ausführende Organ der Organisation und dem Kongreß gegenüber für die Koordinierung der Programme der Organisation und für die Verwendung seiner Haushaltsmittel im Einklang mit den Beschlüssen des Kongresses verantwortlich.

Außer den in anderen Artikeln der Konvention festgelegten Aufgaben hat das Exekutivkomitee folgende Hauptaufgaben:

- a) Es führt die von den Mitgliedern der Organisation entweder im Kongreß oder auf dem Korrespondenzwege gefaßten Beschlüsse durch und leitet die Tätigkeit der Organisation im Sinne dieser Beschlüsse;
- b) Es prüft das Programm und die Haushaltsvoranschläge für den folgenden Finanzzeitraum, die vom Generalsekretär ausgearbeitet werden, und unterbreitet seine diesbezüglichen Bemerkungen und Empfehlungen dem Kongreß;
- c) Es prüft die Entschlüsse und Empfehlungen der Regionalvereinigungen und Technischen Kommissionen und trifft erforderlichenfalls im Auftrag der Organisation diesbezügliche Maßnahmen in Übereinstimmung mit den in den Richtlinien festgelegten Verfahren;
- d) Es gibt fachliche Informationen, Rat und Unterstützung auf dem Gebiet der Meteorologie;
- e) Es prüft alle Angelegenheiten, die die internationale Meteorologie und die Arbeitsweise der Meteorologischen Dienste berühren und gibt entsprechende Empfehlungen;
- f) Es stellt die Tagesordnung des Kongresses auf und leitet die Regionalvereinigungen und Technischen Kommissionen bei der Aufstellung ihrer Tagesordnungen an;
- g) Es erstattet auf jeder Tagung des Kongresses über seine Tätigkeit Bericht;
- h) Es verwaltet die Finanzen der Organisation gemäß Teil XI der Konvention.

Das Exekutivkomitee kann ferner alle sonstigen Aufgaben wahrnehmen, die ihm vom Kongreß oder gemeinsam von Mitgliedern übertragen werden.

Artikel 15

Tagungen

- a) Das Exekutivkomitee hält in der Regel mindestens einmal im Jahr eine Tagung ab, deren Ort und Zeitpunkt der Präsident der Organisation nach Konsultation mit anderen Mitgliedern des Komitees festlegt.
- b) Eine außerordentliche Tagung des Exekutivkomitees wird nach dem in den Richtlinien festgelegten Verfahren einberufen, wenn der Generalsekretär von einer Mehrheit der Mitglieder des Exekutivkomitees entsprechende Anträge erhalten hat. Ferner kann eine solche Tagung durch Übereinkunft zwischen dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten der Organisation einberufen werden.

Artikel 16

Abstimmung

- a) Beschlüsse des Exekutivkomitees werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefaßt. Jedes Mitglied des Exekutivkomitees hat nur eine Stimme, selbst wenn es in mehr als einer Eigenschaft Mitglied ist.

- b) Zwischen den Tagungen kann das Exekutivkomitee auf dem Korrespondenzwege abstimmen. Solche Abstimmungen werden im Einklang mit Artikel 16 (a) und Artikel 17 der Konvention durchgeführt.

Artikel 17

Beschlußfähigkeit

Zur Beschlußfähigkeit des Exekutivkomitees bei seinen Tagungen ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

Teil VIII

Regionalvereinigungen

Artikel 18

- a) Die Regionalvereinigungen setzen sich aus den Mitgliedern der Organisation zusammen, deren Stationsnetze in der Region liegen oder in diese hineinreichen.
- b) Die Mitglieder der Organisation haben das Recht, den Tagungen der Regionalvereinigungen, denen sie nicht angehören, beizuwohnen, an den Erörterungen teilzunehmen und zu Fragen, die ihren eigenen Meteorologischen Dienst betreffen, Stellung zu nehmen; sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- c) Die Regionalvereinigungen tagen, so oft dies erforderlich ist. Zeit und Ort der Tagung werden von den Präsidenten der Regionalvereinigungen im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Organisation bestimmt.
- d) Die Regionalvereinigungen haben folgende Aufgaben:
 1. Sie fördern die Durchführung der Beschlüsse des Kongresses und des Exekutivkomitees in ihren Regionen;
 2. sie prüfen Angelegenheiten, auf die sie vom Exekutivkomitee aufmerksam gemacht wurden;
 3. sie erörtern Angelegenheiten von allgemein meteorologischem Interesse und koordinieren meteorologische und verwandte Tätigkeiten in ihren Regionen;
 4. sie legen dem Kongreß und dem Exekutivkomitee Empfehlungen im Rahmen der Ziele der Organisation vor;
 5. sie nehmen alle sonstigen Aufgaben wahr, die ihnen vom Kongreß übertragen werden.
- e) Jede Regionalvereinigung wählt ihren Präsidenten und Vizepräsidenten,

Teil IX

Technische Kommissionen

Artikel 19

- a) Der Kongreß kann Ausschüsse aus Fachleuten bilden, die Fragen im Rahmen der Ziele der Organisation prüfen und dem Kongreß und dem Exekutivkomitee entsprechende Empfehlungen vorlegen.
- b) Die Mitglieder der Organisation haben das Recht, in den Technischen Kommissionen vertreten zu sein.
- c) Jede Technische Kommission wählt ihren Präsidenten und Vizepräsidenten.
- d) Die Präsidenten der Technischen Kommissionen können ohne Stimmrecht an den Tagungen des Kongresses und des Exekutivkomitees teilnehmen.

Teil X

Das Sekretariat

Artikel 20

Das Ständige Sekretariat der Organisation setzt sich aus einem Generalsekretär und dem für die Arbeiten der Organisation erforderlichen Fach- und Verwaltungspersonal zusammen.